

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

3.10.1757 (No. 40)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913451](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913451)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 3. Oct. 1757.

I. Verordnung.

Nähere Anordnung für welche Frauens allezeit, und für welche nicht länger als bis Ausgang dieses Jahres in der Land-Militair-Etats-Pensions-Casse Einschüsse angenommen werden, samt auf welche Conditions die Verhöhung der Einschüsse geschehen möge, mit mehrern, die erforderliche Gesundheits-Atteste betreffend.

Wir Friederich der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Thun kund hiemit, daß, obzwar die von Unserm hochseeligen Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens, sub dato Hirschholm den 22. May 1739 für die Wittwen und Kinder des Land-Militair-Etats gestiftete Pensions-Casse, die vermöge der unterm 25. Aprilis 1740 emanirten Extension der anfänglichen

Fundation, für alle und jede Unserer lieben und getreuen Unterthanen allge-
 mein gemacht worden ist, sich in solchen erwünschten Umständen befindet, daß
 sie nicht allein alle auf ihr haftende Pensions prompte abtraget, sondern anbey
 auch ihre Capitalien jährlich so ansehnlich vermehret, daß man auf keine Weise
 zu befürchten habe, daß dieses so hochnützliche Werk jemahls in Verfall soll-
 re gerathen können, sondern man sich vielmehr von dessen ununterbrochen
 fortwährenden Beständigkeit versichert halten darf; So lehret doch die Erfah-
 rung, durch Länge der Zeit, daß die Vermehrung des Fonds dieser Casse zum
 Theil gehemmet wird und nicht zu der sonst möglichen Höhe steigen kann, weil
 sie mit verschiedenen Einschüssen beladen wird, von denen sie so gut als keine
 Zintressen ziehet, ehe und bevor davon Pensions bezahlet werden müssen; wel-
 ches daher rühret, daß viele Männer unterlassen für ihre erstere Frauens, mit
 denen sie sich in ihren besten Jahren verhehlichen, in der Casse einzuschießen,
 sondern es so lange aussetzen, bis sie ein oder mehrmahlen Wittwer werden,
 und wann sie in einem ziemlichen hohen Alter sich wiederum verheyrathen, dann
 erst in der Casse einsetzen; wodurch sie zwar ihren Frauens die Advantage zur-
 ge bringen, daß sie vergewissert seyn können, Pension zu genieffen, wie kurz
 darauf sie auch Wittwen werden, hingegen aber der Casse eineum so schwehere
 Last auferlegen, als selbige, in der kurzen Lebenszeit eines solchen Mannes,
 bey einem so spätge gescheneen Einschusse, nichts hinreichendes zu Bestrei-
 tung der Pension zu gewinnen vermag, sondern alle die Einkünfte vermissen
 muß, die sie sonst, so wohl an Zinsen von den Einschüssen von der ersten Frauen
 Zeit ab, als auch an Verneuerung dieser Einschüsse zum besten der nachherigen
 Frauens, hätte haben können, und eben die Vortheile sind, die sie von denen
 Männern allein genieffet, die rechtlicherweise für ihre erste Frauens Einschüsse
 thun, und den Grund ausmachen, worauf der Anwachs und die Dauer der
 Casse größten Theils beruhet. Wir haben also, so wohl zu weiterer Förderung
 als auch zu desto mehrerer Begründung dieser, für das Wohl Unserer lieben
 und getreuen Unterthanen, so hochnützlichen Stiftung, Allergnädigst für gut
 gefunden, dieses Puncts halber, wie auch wegen Verhöhung der einmahl ge-
 scheneen Einschüsse, nachstehende nähere Anordnung zu machen.

1. Daß, daferne ein Mann nach diesem nicht für seine erste Frau in die
 Casse einschiesset, soll er, wann er Wittwer wird und sich wiederum verheyras-
 thet, nicht mit Einschuss für die zweyte oder folgende Frau angenommen wer-
 den; Weswegen die Männer, die annoch in der ersten Ehe leben, ohne etwas
 in der Casse eingeschossen zu haben, darauf bedacht seyn müssen, es annoch,

während ihre jetzthabende Frauens sich am Leben befinden, zu beschaffen; da ferne sie sich sonst nicht, auf dem Fall des Absterbens Dererselben und einer Wiederverehlichung, sich, in Ansehung derer für die folgende Frauens etwa intendirenden Einschüsse, gänzlich von der Cassé und deren Vortheilen ausgeschlossen sehen wollen, gestalt sie solchenfalls auch hiedurch davon in alle Wege ausgeschlossen werden.

(Die Fortsetzung folget künftig)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entstehet über weyl. Hrn. Etats-Raths und Landvoigts Schröders, nach gelassene sämtliche Güther, Schulden halber, auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley, ein Conkurs. 1) Die Angabe ist schon vorhin geschehen, fällt also hier von selbst weg, 2) Deduct. den 8. Novembr. a. c. 3) Priorität-Urtel den 15. Nov. 4) Vergantung oder Löse den 29. Novembr.
2. Es sollen am 10. Oct. a. c. und folgenden Tagen, in des Hrn. Canzley-Raths Prefsels Haus, einige Bücher verkauffen werden.
3. Es hat der Becker Amtsmeister Hans Conrad Pape hieselbst, seine auf der Beverbeck belegene 5 Scheffel Saat Ländereyen, an Hinrich Hoes verkaufft. Den 15. Nov. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
4. Es haben Tönnies Meyners und dessen Ehefrau, zum Hammelwarder Mohe, einen Johann Bunnie zum Schrey zuständigen, zu Hammelwarden am Sieltief zwischen Johann Bischofs und Frerich Brumunds Ländereyen, belegene Kamp Landes, von etwa 4 Jück gros, von Johann Bunnie gekauft. Die Angabe ist den 2. Nov. a. c. beym hiesigen Landgericht.
5. Es entstehet über weyl. Gerd Schröders, gewesnen Ritters zu Dalsper, igo dessen Erben, sämtliche Güther, Schulden halber, beym hiesigen Landgericht, ein Conkurs. 1) Angabe den 1. Nov a. c. 2) Deduct. den 7) Nov. ; Priorität-Urtel den 16. Nov. 4) Vergantung oder Löse den 8. Nov.
6. Es ist der Candidatus Theologia Hr. Mühle gefunden, sein in Develabonne belegenes Haus und Garten, imgleichen einen Garten beym Kirchhofe,

- und 7 Zück Landes bey der Develgönnischen Mühle, den 5. Nov. a. c. in Carl Victor Havemanns Wirthshause, zur Develgönne verkauffen zu lassen. Den 31. Octobr. a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
- 7 Es hat Gerd Müller, seine zu Hannickhausen, im Amte Nastede belegene Kötterey, cum pertinentiis, an Marten Suhrkamp verkaufft. Die Angabe ist den 31. Oct. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
8. Am 11. Oct. a. c. Vormittags soll auf hiesigem Rathhause ein Vorrath von allerhand Sorten Backsteine öffentlich verkaufft, wie auch zu selbiger Zeit und an selbigem Ort das der Stadt zugehörige und von Claus Bieting 1790 geräumte Haus auf dem Stau abermahls zur Erbzins oder zur Heuer an den Meistbietenden aufgesetzt werden.

III. Privatsachen.

1. Albert Gottfried Haucken, bey der Altenhundorffer Kirche wohnhaft, ist gewillet, zwey daselbst belegene Kämpfe Landes, woran Dierck Hüllstedt mit seinem Lande benachbart, zu verkauffen. Wesfalls die Liebhaber sich mit nechsten bey ihm melden und accordiren können. So dann will er auch einen daran belegenen grünen Kämp, und zwar im grünen zu gebrauchen, verheuern; worüber gleichfalls mit ihm contractirt werden kan.
- 2 Es verlangt jemand auf dem Lande einen Diener, der in der Aufwartung schon etwas geübet ist, auch rechnen und schreiben kann. Er bekömmt ein proportionirliches Lohn und freye Livrey, kann anbey gleich oder auch auf Michaelis antreten. Der Verfasser dieser Anzeigen giebt nähere Nachricht hiervon.

Hiebey eine Verordnung als eine Beylage.

Druckfehler.

Im vorhergehenden Stücke der Anzeigen, lies statt den 13 Oct. den 12. Oct. Die übrigen Fehler werden die Leser von selbst einsehen und Edeweicht; vom Töppen, Sodenspittung, Reith-Plate, Birchenstühle, Plage, Lehmwerder, Wint-Sand lesen.